**Informationen für Grenzgänger und Auspendelnde aus/nach Tschechien und Polen**

| **Nr.** | **Frage** | **Antwort** | **zuständig** | **Link auf** [**www.coronavirus.sachsen.de**](http://www.coronavirus.sachsen.de) |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **1** | Der Freistaat Sachsen unterbreitet tschechischen und polnischen Pendlern und Auspendelnden bzw. deren sächsischen Arbeitgebern ein Angebot. Was beinhaltet dieses? | **Was wird gefördert?**   1. Der Freistaat Sachsen unterstützt Unternehmen in Sachsen bei der Finanzierung der Kosten für die Unterbringung von Grenzpendlerinnen und Grenzpendlern aus der Republik Polen und der Tschechischen Republik. Voraussetzung ist, dass das Unternehmen in einem der Sektoren der systemrelevanten Infrastruktur in Sachsen tätig ist (siehe untenstehende Auflistung). 2. Der Freistaat Sachsen gewährt sächsischen Arbeitgebern eine finanzielle Unterstützung für die Testungen ihrer Beschäftigten.   **Ab wann wird gefördert?**   1. Die Förderung beginnt mit Inkrafttreten der Förderrichtlinie am 14.12.2020. Die frühestmögliche Übernachtung, die gefördert werden kann, ist diejenige vom 13.12. auf den 14.12.2020. 2. Die Förderung beginnt mit Einsetzen der Testpflicht am 18. Januar 2021 gemäß § 3 Absatz 2 der Sächsischen Corona-Quarantäne-Verordnung.   **In welcher Höhe wird gefördert?**   1. Pro Übernachtung stellt der Freistaat Sachsen für jeden aus Tschechien und Polen einpendelnden Beschäftigten als Pauschale einen Zuschuss von 40 Euro bereit. Wenn enge Familienangehörige mit übernachten, zum Beispiel Kinder, beträgt der Zuschuss für diese Personen 20 Euro pro Übernachtung. 2. Die Festbetragsförderung/Pauschale pro Test beträgt 10 Euro. Je Berufspendler wird ein Test pro Woche gefördert. Soweit eine Finanzierung von Testungen bereits aus anderer Quelle erfolgt (zum Beispiel von den Krankenkassen finanzierte Testungen von medizinischem Personal in Krankenhäusern), ist diese zu vorzuziehen. Die Förderung erfolgt insoweit nachrangig.   **Wie wird das Geld beantragt und ausgezahlt?**   1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Tschechien oder Polen, die nach Sachsen einpendeln und in Sachsen in der systemrelevanten Infrastruktur tätig sind, wenden sich zunächst an ihren Arbeitgeber. Der Arbeitgeber stellt nach den erfolgten Übernachtungen den Antrag für zunächst maximal 30 Übernachtungen bei der Landesdirektion Sachsen. Es gilt das Erstattungsprinzip. Dabei ist der Antrag gleichzeitig der Auszahlungsantrag, der Nachweis der erfolgten Übernachtungen sowie der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel. Entsprechende Formulare stehen online unter [www.lds.sachsen.de](http://www.lds.sachsen.de) zur Verfügung. 2. In Sachsen beschäftigte Grenzpendler wenden sich zunächst an ihren Arbeitgeber. Der Arbeitgeber stellt einen Antrag auf die Festbetragsförderung bzw. Pauschale in Höhe von 10 Euro pro Testung bei der Landesdirektion Sachsen. Die Förderung ist frühestens möglich ab dem 18. Januar 2021, die Antragstellung erfolgt zunächst ab dem 01.04.2021 rückwirkend für den Zeitraum 18.01.2021 bis 31.03.2021. Es gilt das Erstattungsprinzip. Dabei ist der Antrag gleichzeitig der Auszahlungsantrag, der Nachweis der erfolgten Tests sowie der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel. Entsprechende Formulare werden online unter [www.lds.sachsen.de](http://www.lds.sachsen.de) zur Verfügung gestellt.   Die Förderrichtlinie im Sächsischen Amtsblatt Heft 50/2020: <https://revosax.sachsen.de/vorschrift/18924-RL-Unterbringungskosten-fuer-Einpendler>  Stand der Informationen: 22.01.2021  Für die Förderung der Übernachtungskosten – Übersicht der Sektoren der systemrelevanten Infrastruktur lt. Förderrichtlinie:  **Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung** a) Sächsischer Landtag, b) Polizei, c) Justizvollzug, d) Gerichte und Staatsanwaltschaften, e) Krisenstabspersonal, f) Berufsfeuerwehr, freiwillige Feuerwehr, sofern Tagesbereitschaft besteht, g) Bergsicherungsbetriebe und Grubenwehren, h) Katastrophenschutz und Hilfsorganisationen, i) Opferschutzeinrichtungen, j) betriebsnotwendiges Personal in Einrichtungen und Behörden des Freistaates Sachsen, des Bundes einschließlich der Bundeswehr sowie der sächsischen Kommunen und der Bundesagentur für Arbeit.  **Sicherstellung der öffentlichen Infrastruktur und Versorgungssicherheit** a) Telekommunikation, sicherheitsrelevante IT-Infrastruktur, Post, Energieversorgung einschließlich Tankstellen und Mineralölunternehmen (Netzsicherstellung), b) Wasserversorgung, c) Entsorgung (Abwasserbeseitigung, Müllentsorgung), d) Luftverkehr (betriebsnotwendiges Personal), e) ÖPNV, SPNV, EVU (betriebsnotwendiges Personal), f) Binnenschifffahrt (betriebsnotwendiges Personal), g) Rundfunk, Fernsehen, Presse einschließlich Erzeugung von Pressedruckerzeugnissen, h) Banken und Sparkassen, i) Krankenkassen (betriebsnotwendiges Personal), j) Rentenversicherung (betriebsnotwendiges Personal).  **Ernährung und Waren des täglichen Bedarfs** a) Ernährungswirtschaft und Landwirtschaft, b) Lebensmittelhandel und -großhandel, c) Transport und Logistik zur Sicherstellung des täglichen Bedarfs.  **Gesundheitsversorgung und Pflege** a) Akutkliniken, Krankenhäuser und medizinische Fakultäten, b) Rehabilitationskliniken, c) ambulante Praxen sowie Pflegedienste und Pflegeeinrichtungen, d) ambulante und stationäre Akutpflege, Pflege, Reha und Eingliederungshilfe, e) Medizintechnik, vor allem Hersteller von Schutzausrüstung, f) Altenpfleger und Altenpflegerinnen, g) Versorgungseinrichtungen im sozialen Bereich wie Behindertenbetreuung mit allen anhängigen Bereichen wie Reinigung, Lebensmittelversorgung und Großküchen, h) Notfall- und Rettungswesen, i) alle mit den vorgenannten Aufgaben im Zusammenhang stehenden Unterstützungsleistungen (insbesondere Fahrdienste, Küche, Reinigung, Technik, Heizung, Facility-Management), j) Tierarztpraxen, k) Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten, Psychosoziale Notfallversorgung, l) Apotheken und Sanitätshäuser, m) Labore, n) Herstellung und Vertrieb von Arzneimitteln und Medizinprodukten.  **Bildung und Erziehung** a) Personal zur Sicherstellung der Notbetreuung in Kitas und Schulen, b) stationäre und ambulante Hilfen der Behinderten-, Kinder und Jugendhilfe. | Hofmann (R 23) | <https://www.coronavirus.sachsen.de/unternehmen-arbeitgeber-und-arbeitnehmer-4136.html?_cp=%7B%22accordion-content-4500%22%3A%7B%221%22%3Atrue%2C%222%22%3Atrue%2C%223%22%3Atrue%7D%2C%22previousOpen%22%3A%7B%22group%22%3A%22accordion-content-4500%22%2C%22idx%22%3A3%7D%7D>  Neuauflage der Förderung, Richtlinie tritt am 14.12.2020 in Kraft. Bitte aktualisieren und wieder einblenden.  Teil B tritt am 18.01.2021 in Kraft. |